

BVGer C-6636/2013 vom 5. Juli 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-07-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-6636_2013

FR: TAF C-6636/2013 du 5 juillet 2016

IT: TAF C-6636/2013 del 5 luglio 2016

Regeste

Rentenrevision

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird insofern teilweise gutgeheissen, als der Beschwerdeführerin für den Zeitraum vom 1. Mai 2013 bis zum 30. September 2013 eine ganze Invalidenrente zugesprochen wird.

E. 2

Die Angelegenheit wird mit Blick auf die Stellungnahme des medizinischen Dienstes vom 12. April 2016 der Vorinstanz zur Durchführung eines Revisionsverfahrens und zum Erlass einer neuen Verfügung überwiesen.

E. 3

Die Verfahrenskosten von Fr. 100.- werden mit dem Kostenvorschuss der teilweise obsiegenden Beschwerdeführerin von Fr. 300.- gedeckt. Die restlichen Fr. 200.- werden ihr nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückerstattet.

E. 4

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 5

Dieses Urteil geht an: - die Beschwerdeführerin (Einschreiben mit Rückschein; Beilage: Rück-erstattungsformular) - die Vorinstanz (Ref-Nr. _____; Einschreiben) - das Bundesamt für Sozialversicherungen (Einschreiben) Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen. Der vorsitzende Richter: Der Gerichtsschreiber: David Weiss Lukas Schobinger Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.